

**Geschäftsordnung der Regionalen Konferenz Alter und Pflege (ReKAP)**  
**für den Landkreis Lüneburg**  
Stand: September 2025

Aufgrund des § 4 Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 18.04.2024 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen, die mit Beschluss der Regionalen Konferenz für Alter und Pflege (ReKAP) in ihrer Sitzung vom 22.09.2025 ergänzt wurde.

Die ReKAP des Landkreises Lüneburg gibt sich nachstehende Geschäftsordnung, die das Nähere ihrer Arbeitsweise bestimmt. Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der ReKAP sowie der Steuerungsgruppe und etwaiger Unterarbeitsgruppen.

## **§ 1 - Aufgaben und Ziele**

(1) Zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz hat der Landkreis Lüneburg eine ReKAP eingerichtet.

(2) Aufgabe der ReKAP ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote.

Dies geschieht insbesondere durch

- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- Mitwirkung an der Schaffung altengerechter Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- Beteiligung der Trägerinnen und Träger der Angebote an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,
- Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

(3) Ziel der ReKAP ist es, durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige sicherzustellen.

Dabei sind alle Maßnahmen darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

Bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur sind die Bedürfnisse der Pflegepersonen und aller anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige), besonders zu berücksichtigen. Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen, in Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und zu unterstützen. Entsprechend sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen.

Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen.

Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen.

Maßnahmen sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können.

Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.

## § 2 - Mitglieder

(1) Die ReKAP setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Interessengruppen:

Gesundheitliche Versorgung (Krankenhäuser, Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung)	2
MDK	1
Pflegekassen	2
Pflegerische Versorgung (stationär, teilstationär, ambulant)	3
Wohlfahrtsverbände	1
Selbsthilfe, Ehrenamt, Interessenvertretung	1
Seniorenvertretungen	1
Behindertenbeirat	1
Integrationsbeirat	1
Kreisverwaltung	2
Hansestadt Lüneburg	2
Politik pro Fraktion bzw. Gruppe jeweils	1
Altenseelsorgerin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lüneburg	1
Sprecher und Sprecherinnen der Regionalen Arbeitskreise je	1

(2) Die Institutionen und Interessengruppen benennen der Geschäftsstelle der ReKAP eine Vertreterin / einen Vertreter, die ihre / der seine entsendende Institution / Interessengruppe über die Tätigkeit der ReKAP unterrichtet, insbesondere über Inhalt und Verlauf der Sitzungen.

Für jedes Mitglied ist der Geschäftsstelle der ReKAP eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

Benennt eine Institution bzw. Interessengruppe keine Vertreterin / keinen Vertreter kann der / die Vorsitzende der ReKAP eine sachkundige Person entsprechend § 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung hinzuziehen.

(3) Institutionen und Interessengruppen können ihre Mitgliedschaft in der ReKAP beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über diesen Antrag entscheiden die Mitglieder der Pflegekonferenz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft einer Institution oder Interessengruppe endet durch ihre Auflösung. Vertreter / Vertreterinnen eines Mitgliedes scheiden aus der ReKAP aus, wenn sie der Institution oder Interessengruppe, die sie vertreten, nicht mehr angehören oder das Mitglied einen Nachfolger / eine Nachfolgerin benennt.

(5) Zu den Sitzungen der ReKAP können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

### **§ 3 - Vorsitz**

- (1) Der / die Vorsitzende der ReKAP wird aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten, die im Sozialausschuss vertreten sind, herausgewählt und vom Kreistag bestätigt. Er / sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Der / die stellv. Vorsitzende der ReKAP wird aus der Mitte der Mitglieder der ReKAP mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus, die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gelten analog.

### **§ 4 - Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der ReKAP liegt im Fachbereich Soziales des Landkreises Lüneburg.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung - im Benehmen mit dem / der Vorsitzenden - sind
- Sitzungsdienste (Terminierung der Sitzungen, Sitzungsvorbereitung und Schriftführung),
  - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen der ReKAP.
- (3) Die Mitglieder der ReKAP stellen der Geschäftsstelle auf Anfrage die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der ReKAP notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungskreis zur Verfügung.

### **§ 5 - Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der ReKAP finden zweimal jährlich und bei Bedarf statt. Die Terminplanung für die Sitzungen wird jeweils zu Jahresbeginn den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder mitgeteilt.
- (2) Die Sitzungen der ReKAP sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die ReKAP wird von ihrem / ihrer Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich eingeladen. Die Einladung soll vorrangig per E-Mail erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am fünfzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Die Vertreter / Vertreterinnen der Mitglieder haben im Fall der Verhinderung die Geschäftsstelle und ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen und die Einladung sowie die Beratungsunterlagen an diese / diesen weiterzuleiten.

### **§ 6 - Öffentlichkeitsarbeit**

Die Geschäftsführung der ReKAP informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse der Konferenz.

### **§ 7 - Tagesordnung**

- (1) Der / die Vorsitzende der Pflegekonferenz setzt die Tagesordnung fest. Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens am 20. Kalendertag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.

(2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie nicht aufgeschoben werden können; über die Dringlichkeit entscheidet die ReKAP mit einfacher Mehrheit.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der ReKAP fällt, so weist der / die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss der ReKAP wieder von der Tagesordnung abzusetzen ist.

## **§ 8 - Entscheidungen**

Die ReKAP erarbeitet Entscheidungen mit empfehlendem Charakter. Entscheidungen werden, soweit von den Mitgliedern der ReKAP im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit einfacher Mehrheit getroffen.

## **§ 9 - Beschlüsse**

Die ReKAP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer ständigen Mitglieder nach § 2 anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

## **§ 10 - Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der ReKAP ist innerhalb von 21 Kalendertagen eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Diese wird von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Die Niederschrift muss enthalten

- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsteilnehmer,
- die Beratungsergebnisse
- die Tagesordnungspunkte und die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden sowie den Wortlaut der Beschlüsse
- auf Verlangen eines Vertreters / einer Vertreterin die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er / sie an der Abstimmung nicht teilgenommen haben,
- bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis.

(2) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwände gegen die Niederschrift sind dem Schriftführer / der Schriftführerin schriftlich zuzuleiten.

Sind Einwendungen nicht durch die Erklärung des Schriftführers / der Schriftführerin oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschrift der in Absatz 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet die ReKAP in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise das Protokoll zu berichtigen ist.

## **§ 11 - Steuerungsgruppe**

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen der ReKAP und zur Abstimmung der inhaltlichen Arbeit, der Aktivitäten und Ziele der ReKAP wird ein Arbeitsgremium gebildet. Dieses führt den Namen Steuerungsgruppe.

(2) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind nichtöffentlich.

(3) In dringenden Fällen ist die Steuerungsgruppe zur Wahrnehmung der Aufgaben der ReKAP nach § 1 dieser Geschäftsordnung befugt. Dieses ist der ReKAP in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Steuerungsgruppe gehören aus dem Kreis der Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege an:

Institution Vertreter/in	
Pflegekassen	1
Pflegerische Versorgung	3
Wohlfahrtsverbände	1
Kreisverwaltung	2
Hansestadt Lüneburg	1
Politik: (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in der ReKAP)	2

(4) Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe finden bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich statt. Die Sitzungstermine werden den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder zu Jahresbeginn mitgeteilt. Für das Verfahren gelten im Weiteren § 5 Absätze 3 bis 4 sowie die § 6 bis § 9 dieser

Geschäftsordnung sinngemäß.

(6) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe werden vom dem / der Vorsitzenden der ReKAP oder seinem / ihrem Vertreter / Vertreterin geleitet; § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

## **§ 12 - Arbeitskreise**

Die ReKAP kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend in der Steuerungsgruppe und / oder auf der ReKAP beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht der ReKAP (§ 2) angehören.

## **§ 13 - Änderungen Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der ReKAP vorgeschlagen werden. Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder nach § 2 dieser Geschäftsordnung für diesen Vorschlag stimmen.

## **§ 14 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreistages vom 18.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.03.2023 beschlossene „Geschäftsordnung der Regionalen Konferenz Alter und Pflege in Landkreis und Hansestadt Lüneburg“ außer Kraft.

Lüneburg, den 22.09.2025

---

(Jens Böther)